

Inhalt

1. Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg 1
2. Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.....4

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das Übergangsstudierendenparlament der Universität Lüneburg hat gem. Art. 2 § 6 Abs. 1 Satz 2 Fusionsgesetz i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 3 NHG die nachfolgende Wahlordnung der Studierendenschaft in seiner Sitzung am 22.06.2005 beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 15/05 (19.10.2005), S. 1

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist unmittelbar, allgemein, gleich, geheim und frei. Sie wird als Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Für die Wahl zum Studierendenparlament haben alle Mitglieder der Studierendenschaft aktives und passives Wahlrecht. Für die Wahlen zu den Fachgruppenvertretungen haben nur die in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Jede Wahlberechtigte darf die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen, eine Vertretung ist unzulässig. Für alle Wahlberechtigten besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (4) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl oder als Mehrheitswahl. Eine Liste kann auch aus einer einzelnen Person bestehen.
- (5) Die Anzahl der zu vergebenen Mandate beträgt für das Studierendenparlament 29. Die Anzahl der zu vergebenen Mandate für die Fachgruppenvertretungen ergibt sich aus der Organisationssatzung. Die Wahl findet nur statt, wenn mehr Bewerbungen vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Liegen mehr Bewerbungen als die Hälfte der zu vergebenen Mandate vor, sind die Bewerberinnen ohne Wahl Mitglied des Gremiums. Liegen weniger Bewerbungen als die Hälfte der zu vergebenen Mandate vor, bleibt das Gremium unbesetzt.
- (6) Bei den Wahlen zum Studierendenparlament muss mindestens eine Vertreterin aus jedem Standort der Universität ein Mandat erhalten, sofern aus jedem Standort mindestens eine Bewerberin kandidiert. Sollte das Wahlergebnis dies nicht automatisch gewährleisten, so verliert die Bewerberin mit der geringsten Stimmenzahl ihr Mandat zugunsten der Bewerberin des jeweiligen Standorts.

§ 2 Wahltermin

- (1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.
- (2) Der Wahlzeitraum soll dem Wahlzeitraum der Gremien der Universität entsprechen. Die Stimmabgabe muss an drei aufeinander folgenden und nicht-vorlesungsfreien Tagen erfolgen.

§ 3 Wahlausschuss und Wahlleitung.

- (1) Das Studierendenparlament wählt zur Durchführung der Wahlen einen Wahlausschuss, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Kommt die Wahl nicht oder nur unvollständig zustande, so beruft die Vorsitzende des Studierendenparlaments den Wahlausschuss oder die noch fehlenden Mitglieder.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Desweiteren werden fünf Stellvertreterinnen bestimmt. Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen haben im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen beaufsichtigten Wahl zurückzutreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so kann die Vorsitzende des Studierendenparlaments ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin bestimmen.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin der Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von der Vorsitzenden des Studierendenparlaments einberufen und von dieser bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.
- (5) Die Vorsitzende des Wahlausschusses fungiert als Wahlleitung. Der Wahlausschuss hat über Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis und die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Die Mitglieder und die Stellvertreterinnen des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch ortsüblichen Aushang zu veröffentlichen ist.
- (7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder seiner Stell-

vertreterinnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 4 Wahlankündigung

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlen zu den betreffenden Gremien mindestens vier Wochen vor Wahlbeginn durch ortsüblichen Aushang anzukündigen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (2) In der Wahlankündigung ist darauf hinzuweisen,
 1. welche Gremien gewählt werden und wann die Wahlen stattfinden,
 2. wer wahlberechtigt und wählbar ist und wie viele Mitglieder zu wählen sind,
 3. dass auch Briefwahl möglich ist, ab wann die Briefwahlunterlagen angefordert werden können und wo und bis wann Wahlbriefe eingegangen sein müssen,
 4. wo Wahlberechtigte Wahlvorschläge einreichen können und wann die Frist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet und
 5. wo und wann die Wahlvorschläge und die Wahlordnung eingesehen werden können.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können Wahlvorschläge an den ortsüblichen Stellen abgeben. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Einreichungsfrist gesammelt bei der Wahlleitung eingereicht.
- (2) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am Tage der Wahlankündigung gem. § 4 5 und dauert mindestens zwei Wochen.
- (3) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen enthalten, die
 1. wählbar sind gem. § 1 Abs. 2 und die
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zu diesem Gremium aufgenommen sind.
- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. bei einem Listenwahlvorschlag die Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird,
 3. die eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname, Fachbereich und Studiengang und die Anschrift der Bewerberin und
 4. eine Erklärung, dass die Bewerberin mit der Wahl einverstanden ist.
- (5) Sollten nach Ablauf der Einreichungsfrist für ein Gremium weniger Bewerbungen als zu vergebende Mandate vorliegen, hat die Wahlleitung durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für dieses Gremium aufzufordern. Dafür ist eine Nachfrist zu setzen, die mindestens eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraumes endet. Der Nachtrag ist mit dem Hinweis zu versehen, dass eine Wahl zu dem betreffenden Gremium nur dann stattfindet, wenn die Mindestzahl der Bewerberinnen gem. § 1 Abs. 5 erreicht wird. Bereits eingereichte Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden, können aber innerhalb der Nachfrist geändert werden.
- (6) Falls bis zum Ablauf der Einreichungsfrist mehrere Wahlvorschläge für ein Gremium eingereicht wurden, von denen mindestens einer ein Listenwahlvorschlag ist, findet für das betreffende Gremium eine Listen-

wahl statt. Falls nur ein Wahlvorschlag oder falls kein Listenwahlvorschlag eingereicht wurde, findet für das betreffende Gremium eine Mehrheitswahl statt.

§ 6 Wahlbekanntmachung

- (1) Spätestens fünf Tage vor Beginn des Wahlzeitraums hat die Wahlleitung die Wahl zu den betreffenden Gremien durch ortsüblichen Aushang bekannt zu machen und zur Stimmabgabe aufzufordern.
- (2) Es ist dabei darauf hinzuweisen,
 1. ob es sich um eine Listen- oder eine Mehrheitswahl handelt,
 2. wo sich die Wahllokale an den jeweiligen Standorten befinden,
 3. wann und nach welchem Wahlverfahren gewählt wird,
 4. wann und wo Briefwahlunterlagen ausgestellt werden,
 5. wer wahlberechtigt ist,
 6. dass die Wählerin sich bei Stimmabgabe durch einen gültigen Studierendenausweis sowie einen gültigen Lichtbildausweis auszuweisen hat und
 7. für welches Gremium eine Wahl gemäß § 1 Absatz 5 entfällt.

§ 7 Stimmzettel

- (1) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin abzudrucken. Innerhalb eines Listenvorschlags sind die Namen der Bewerberinnen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- (3) Der Stimmzettel hat Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin auch zugunsten der Liste gezählt wird.
- (5) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

§ 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Bei Listenwahl hat jede Wählerin drei Stimmen. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen angekreuzt werden, wie Mandate zu vergeben sind; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin ist nicht zulässig.
- (2) Bei Listenwahl zählt die Stimme jeweils für die betreffende Person und die betreffende Liste. Die Mandate werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren vergeben. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Mandate erhalten die Bewerberinnen der betreffenden Liste nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist eine Liste erschöpft, werden die weiteren Mandate entsprechend dem beschriebenen Verfahren an andere Wahlvorschläge vergeben.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen mit den meisten Stimmen nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Bewerberinnen, die kein Mandat erhalten, sind als Nachrückerinnen gewählt gem. Abs. 2 und 3.
- (5) Ein Mandat oder einen Platz als Nachrückerin erhalten nur Bewerberinnen, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Dies gilt sinngemäß auch für § 1 Abs. 6.

§ 9 Briefwahl

- (1) Jede Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens drei Tage vor Beginn des Wahlzeitraums an die Wahlleitung zu richten. Die Wahlberechtigung ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 zu prüfen. Den Briefwahlunterlagen ist eine von der Wählerin auszufüllende (vorgedruckte) persönliche Erklärung beizufügen, die neben Name, Vorname, Anschrift und Studiengang der Wahlberechtigten eine Erklärung enthalten muss, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf einer schriftlichen Erläuterung die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Ende des Wahlzeitraums bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (2) Zu den Briefwahlunterlagen gehören
 1. Stimmzettel und Wahlumschlag
 2. Briefwahlumschläge, die Raum für die Nennung der Absenderin enthalten,
 3. Briefwählerläuterung und persönliche Erklärung gem. Abs. 1.
- (3) Die Briefwahlunterlagen werden nur einmal versandt oder ausgehändigt. Wahlbriefe, die gegen die Briefwahlregelung gem. Abs. 1 verstoßen, werden nicht gezählt.

§ 10 Urnenwahl

- (1) Die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt und finden nach Möglichkeit gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Universität statt. Die Stimme ist in den gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 bekannten Wahllokalen abzugeben. Die Wahllokale müssen so ausgestattet sein, dass die Wählerinnen die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.
- (2) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer laut Wählerinnenverzeichnis bereits abgestimmt hat oder Briefwahl beantragt hat.
- (3) Solange die Urnenwahl stattfindet, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen im Wahllokal anwesend sein. Im Wahllokal ist jede Beeinflussung verboten. Die Wahlhelferinnen ordnen den Zutritt zum Wahllokal und sorgen dafür, dass während der Wahl jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen bzw. das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt, so hat die Wahlleitung dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen verschlossen und sicher aufbewahrt werden.

§ 11 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung und die Wahlhelferinnen stellen unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes das Wahlergebnis fest.

- (2) Bei der Stimmenauszählung ist eine Stimme ungültig, wenn
 1. kein für die Wahl vorgesehener Stimmzettel verwendet wurde oder
 2. die Wahl durch Beschädigung oder unzulässige Beschriftung des Stimmzettels nicht eindeutig ist.
- (3) Über die Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Angaben des gewählten Organs,
 2. die Namen der Wahlhelferinnen,
 3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die Zahl der Wählerinnen,
 6. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 7. die Zahl der gültigen Stimmen,
 8. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 9. die Zahl der auf die einzelnen Listen und auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen,
 10. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
 11. das Zustande- oder Nicht-Zustandekommen der Wahl.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch datierten, ortsüblichen Aushang bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder schriftlich.

§ 13 Ausscheiden, Nachrücken und Mandatsvertretung

- (1) Eine Nachrückerin gem. § 8 Abs. 4 tritt als Mitglied in das jeweilige Gremium ein, wenn
 1. ein Mitglied durch Rücktrittserklärung, Exmatrikulation, durch Tod oder durch wiederholtes Fehlen gem. § 12 der Satzung ausscheidet,
 2. die Wahl zum Mitglied von der Wahlleitung für ungültig erklärt wird.
- (2) Die Mitglieder der Gremien können im Falle ihrer Verhinderung von Nachrückerinnen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses vertreten werden.
- (3) Bei Listenwahl ist die Mandatszahl einer Liste solange zu berücksichtigen, bis die jeweilige Liste erschöpft ist. Ist eine Liste erschöpft, rückt unabhängig von der Liste die Bewerberin mit den meisten Stimmen nach; gleiches gilt für die Vertretung eines Gremienmitglieds.
- (4) Die Standortvertreter-Regelung gem. § 1 Abs. 6 ist sinngemäß einzuhalten.

§ 14 Einspruch

- (1) Jede Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Wahlleitung. Sie hat ihre Entscheidung schriftlich zu begründen und durch ortsüblichen Aushang zu veröffentlichen.
- (3) Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt die Wahlleitung gemeinsam mit den Wahlhelferinnen das Wahlergebnis entspre-

chend der berechtigten Auszählung erneut fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist die Wahl für das entsprechende Gremium zu wiederholen.

§ 15 Neu- und Wiederholungswahl

- (1) Eine Neuwahl des Studierendenparlaments findet statt, wenn
 1. sich die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als 20 reduziert hat,
 2. gem. § 14 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder wenn
 3. das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluss mit 2/3 – Mehrheit fasst.
- (2) Eine Neuwahl der Fachvertretungen findet statt, wenn
 1. sich die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrats auf weniger als ein Drittel seiner Mitglieder reduziert hat und der Fachschaftsrat eine Neuwahl verlangt oder wenn
 2. gem. § 14 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.
- (3) Das Studierendenparlament kann durch Beschluss, der zu begründen und öffentlich bekannt zu machen ist, Fristen und andere Zeitbestimmungen verkürzen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlankündigung gem. § 4 und der Wahlbekanntmachung gem. § 6 Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (4) Sollte die Neuwahl später als sechs Monate nach dem Wahlzeitraum stattfinden, so kann das Studierendenparlament beschließen, dass die Wahl für dieses Gremium bei der nächsten Wahl entfällt. In diesem Falle ist in der Wahlankündigung und in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des zu wählenden Gremiums bis zur übernächsten Wahl amtierend werden.

§ 16 Gleichberechtigung

Wo immer in der vorliegenden Ordnung Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet werden, ist die männliche Form zugleich mitgemeint.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach dem Beschluss des Übergangsstudierendenparlaments am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das Übergangsstudierendenparlament der Universität Lüneburg hat gem. Art. 2 § 6 Abs. 1 Satz 2 Fusionsgesetz i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 2 NHG die nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft in seiner Sitzung am 25.05.2005 beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 15/05 (19.10.2005), S. 4

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Universität Lüneburg zur Durchführung ihrer Aufgaben von jedem Studierenden erhebt, beträgt für die Standorte Rotes Feld, Scharnhorststraße und Volgershall EUR 55,50. Von den Studierenden des Standortes Suderburg wird ein Beitrag von EUR 56,60 erhoben.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 Satz 1 werden EUR 43,90 für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte (SemesterTicket Lüneburg) für die Standorte Rotes Feld, Scharnhorststraße und Volgershall verwendet. Von dem Beitragsaufkommen der Studierenden des Standortes Suderburg nach Absatz 1 Satz 2 werden EUR 45,00 für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte (SemesterTicket Suderburg) verwendet. Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Lüneburg.
- (2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach § 1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach § 1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag bis zum Semesterbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das SemesterTicket Lüneburg/SemesterTicket Suderburg nach § 1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Studierenden von Fernstudiengängen der Universität Lüneburg wird der Beitragsanteil für das SemesterTicket Lüneburg nach § 1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (6) Austauschstudierenden, die das SemesterTicket Lüneburg/SemesterTicket Suderburg aufgrund ihrer kurzen Verweildauer nicht voll nutzen können, kann der Beitragsanteil nach § 1 Abs. 2 auf Antrag erstattet werden.
- (7) Studierenden, die sich im Praxissemester befinden und das SemesterTicket nicht nutzen, kann der entsprechende Beitragsanteil nach § 1 Abs. 2 auf Antrag erstattet werden.
- (8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft das Immatrikulationsamt der Universität, nach den Absätzen 4-7 das Studierendenparlament.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ zum Wintersemester 2005/06 in Kraft. Die geänderte Beitragsordnung der ehemaligen Fachhochschule Nordostniedersachsen treten damit außer Kraft.